



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-492-001584

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht mehr der Zeitpunkt der Tat, sondern der der Verhandlung maßgeblich ist.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, es erscheine unlogisch, den Erziehungsgedanken auf einen Täter anzuwenden, dessen Alter diesen Gedanken abwegig mache.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 72 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltenen besonderen Regelungen des Jugendstrafrechts nach § 1 Absatz 1 JGG Anwendung auf Jugendliche (im Alter von 14 bis 17 Jahren) und unter den Voraussetzungen der §§ 105 ff. JGG auf Heranwachsende (im Alter von 18 bis 20 Jahren) finden. Maßgeblich für die Einordnung als Jugendlicher oder Heranwachsender ist nach § 1 Absatz 2 JGG das Alter zum Tatzeitpunkt.

Daher kann es vorkommen, dass das Jugendstrafrecht auf inzwischen Erwachsene anzuwenden ist, insbesondere wenn die Tat nicht weit vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze begangen wurde, aber auch wenn das Strafverfahren erst mit größerem



zeitlichem Abstand zur Tat eingeleitet wird oder wenn es wegen besonderen Umfangs und/oder besonderer Schwierigkeiten sehr lange bis zum rechtskräftigen Urteil dauert. Die Anwendung des Jugendstrafrechts bleibt nach Überzeugung des Ausschusses aber auch in diesen Fällen grundsätzlich sinnvoll. Denn die sogenannte Adoleszenzphase, in der noch keine gefestigte Persönlichkeit vorliegt, Entwicklungskräfte noch in erheblichem Umfang wirken und damit eine erhöhte Aussicht auf eine konstruktive „erzieherische“ Beeinflussbarkeit besteht, endet keineswegs generell mit dem 18. oder 21. Geburtstag. Vielmehr dauert diese Adoleszenzphase bei heutigen jungen Menschen nach den entwicklungspsychologischen und pädagogischen Erkenntnissen in der Regel bis deutlich in das dritte Lebensjahrzehnt an.

Dabei ist zu beachten, dass das Jugendstrafrecht zwar unter der Leitidee des Erziehungsgedankens steht und nicht den Schuldausgleich in den Vordergrund stellt. Sein Hauptanliegen, das auch bei inzwischen Erwachsenen nicht sinnlos wird, ist aber die Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 JGG). Zur Erreichung dieses Ziels sind die Rechtsfolgen und – unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts – auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 JGG). Schon der Hinweis im Gesetzestext auf das elterliche Erziehungsrecht, das gegenüber inzwischen Erwachsenen nicht mehr besteht, lässt erkennen, dass der Erziehungsgedanke in Einzelfällen unterschiedliches Gewicht haben und dieses geringer werden kann, je älter Betroffene inzwischen sind. Mit den Wörtern „vorrangig“ und „vor allem“ in den Sätzen 1 und 2 des § 2 Absatz 1 JGG eröffnet das Gesetz nach Auffassung des Ausschusses auch ausreichende Flexibilität für eine insoweit sinnvolle Rechtsanwendung.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass grundsätzlich nach dem Jugendgerichtsgesetz bei einer Verurteilung mögliche Rechtsfolgen, die die mangelnde Volljährigkeit, die noch bestehende Zulässigkeit einer erzieherischen Einwirkung oder einen vorhandenen erzieherischen Bedarf voraussetzen, bei inzwischen Erwachsenen ausscheiden, wenn die besagten Erfordernisse nicht erfüllt sind. Auch bei der Verhängung einer Jugendstrafe tritt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Erziehungsgedanke zunehmend gegenüber Aspekten des Schuldausgleichs zurück, je älter die Betroffenen inzwischen sind (vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2017 – 2 StR 460/16). Bei Beschuldigten, die



die Adoleszenzphase längst verlassen haben und sich vielleicht sogar schon in fortgeschrittenem Alter befinden, ist besonders Letzteres bedeutsam. Denn bei ihnen handelt es sich schon wegen der Verjährungsfristen um eher seltene Einzelfälle mit dem Vorwurf schwerer Verbrechen, die erst nach sehr langer Zeit oder gar nicht verjähren. Bei derartigen Verbrechen steht generell auch im Jugendstrafrecht nicht die Verhängung von Erziehungsmaßregeln in Rede. Vielmehr geht es in der Regel um Jugendstrafen, die bei zur Tatzeit Jugendlichen bis zu zehn Jahre und bei Heranwachsenden – wenn diese im konkreten Fall nicht ohnehin nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden – bis zu 15 Jahre betragen können (§ 18 Absatz 1, § 105 Absatz 3 JGG).

Damit ist auch bei inzwischen längst Erwachsenen – zumal unter Beachtung der vorgenannten Rechtsprechung – nach Dafürhalten des Ausschusses eine angemessene Sanktionierung möglich. Denn zu berücksichtigen ist jeweils nicht ein abstrakter Unrechtsgehalt der Tat, sondern die persönliche Schuld der Betroffenen bei der Tatbegehung, also zum Tatzeitpunkt. So kann die bei Jugendlichen nach § 3 JGG in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (zur Tatzeit) nicht deshalb entfallen, weil ein Betroffener inzwischen längst erwachsen und nun ohne Zweifel strafrechtlich verantwortlich ist. Neben dem Erziehungsgedanken und der damit verbundenen Annahme einer größeren positiven Beeinflussbarkeit junger, sich noch in der Entwicklung befindender Menschen liegt im Übrigen ein weiterer Grund für ein besonderes Jugendstrafrecht in ihrer generell geringeren Schuld im Vergleich zur Begehung der Tat durch einen schon ausgereiften Erwachsenen. Auch deshalb bleibt es angemessen, auf die Tat von Personen, die bei ihrer Begehung noch Jugendliche oder Heranwachsende waren, nicht die Strafrahmen und Strafzumessungsvorschriften des allgemeinen Strafrechts anzuwenden, sondern die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgebestimmungen, die auch bei einer Verurteilung zur Zeit der Tatbegehung für sie gegolten hätten.

Da es um die nachträgliche Bewertung der Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden geht und um die Beurteilung ihres (damaligen) Reifestandes und ihrer persönlichen Schuld, bleibt es schließlich auch sinnvoll, dass die Zuständigkeit der dafür besonders sachkundigen Jugendgerichte (§§ 33 ff. JGG) hier fortbesteht, auch wenn die Betroffenen inzwischen Erwachsene sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die Mitwirkung



der Jugendgerichtshilfe (siehe dazu insbesondere § 38 JGG). Die Anwendung jugendstrafrechtlicher Verfahrensvorschriften, die die mangelnde Volljährigkeit voraussetzen, namentlich die Bestimmungen zur Beteiligung und Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern (insbesondere §§ 67, 67a JGG), scheidet hingegen generell aus, wenn die Betroffenen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei anderen Verfahrensvorschriften treten erzieherische Erwägungen in den Hintergrund oder sie entfallen, wie etwa bei vorläufigen Anordnungen über die Erziehung (§ 71 JGG), je älter die Betroffenen inzwischen sind. Bei verhängten Jugendstrafen hängt ab Vollendung des 18. Lebensjahrs die Entscheidung, ob der Vollzug nach den Vorschriften für den Jugendstrafvollzug erfolgt oder nach denen des Strafvollzugs für Erwachsene, zunächst auch von erzieherischen Erwägungen im Einzelfall ab; nach Vollendung des 24. Lebensjahrs der Betroffenen ist eine Jugendstrafe regelmäßig nach den Vorschriften des Erwachsenenvollzugs zu vollziehen (§ 89b Absatz 1 JGG).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich somit nicht für eine Änderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.